

Landgericht Hamburg

Zivilkammer 8

EINGEGANGEN AM 02. FEB. 2009

Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg
Telefon: 040/42843 2553
Telefax: 040/ 42843 3935
fristwahrendes Telefax:
040/ 42843 4318 o. -19
Konto für Vorschusszahlungen:
Justizkasse Hamburg
Dt. Bundesbank BLZ: 200 000 00
Konto: 200 015 01
(Gz. der Sache bitte angeben)

308 O 56/06

B E S C H L U S S

vom 27.1.2009

In der Sache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rachow
die Richterin Dr. Schuchardt
den Richter am Landgericht Dr. Link

Die Anträge des Antragsgegners vom 06.01.2009 werden zurückgewiesen.

Gründe

Antrag zu 2.:

Mit dem Antrag zu 2. begehrt der Antragsgegner eine Überprüfung des Beschlusses vom 24.01.2006. Das ist der Sache nach als Widerspruch auszulegen. Für die Einlegung eines Widerspruch nach §§ 924, 936 ZPO besteht vor dem Landgericht jedoch Anwaltszwang (§ 78 Abs. 1 ZPO; vgl. Vollkommer in Zöller, ZPO, 26. Auflage, § 924 Rn. 7). Handelt, wie hier, die nicht postulationsfähige Partei selbst, sind die Handlungen aus prozessualer Sicht unwirksam (Vollkommer a.a.O. § 78 Rn. 3). Ein nicht wirksamer Widerspruch kann in entsprechender Anwendung des § 341 ZPO ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verworfen werden. Von dieser Möglichkeit ist hier, da die Unwirksamkeit der Handlung eindeutig ist, Gebrauch gemacht worden. Im Übrigen hätten die Einwendungen auch in der Sache keinen Erfolg, weil der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraussetzt.

Antrag zu 1.:

Der Antrag ist nicht begründet. Zum Einen ist der Beschluss vom 17.08.2006 nicht mehr anfechtbar. Zum anderen ist die Regelung des § 97a Abs. 2 UrhG, auf die sich der Antragsgegner ersichtlich stützt, erst seit dem 01.09.2008 in Kraft und entfaltet keine Rückwirkung auf ältere Sachverhalte.

Rachow

Dr. Schuchardt

Dr. Link

